

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.Juli.1994 (GV NRW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Köln mit Beschluss vom folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 16.12.2019 erlassen:

§ 1

Die festgesetzten Regelungen werden gegenüber der bisherigen Fassung nicht geändert.

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.800.000.000 Euro um 1.000.000.000 Euro erhöht und damit auf

2020	2021
2.800.000.000 Euro	2.800.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

entfällt

§ 8

Die festgesetzten Regelungen werden gegenüber der bisherigen Fassung nicht geändert.

Köln, den

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin